Liechtenstein in einem bestimmten Fall, d.h. einem bestimmten völkerrechtlichen Vertrag gegenüber, von dieser Möglichkeit *keinen* Gebrauch gemacht, obliegt es dem Staatsgerichtshof, diesen Umstand wenn auch nicht nur, so doch auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 2 LV (Gewaltenteilungsprinzip) zu berücksichtigen. Dies würde bedeuten, dass der Staatsgerichtshof den Befund vor allem des Landesfürsten und der Regierung, dass für eine (gänzliche oder teilweise) *Immunisierung* des Landesrechts dem Völkervertragsrecht gegenüber) *kein* Grund besteht, zu respektieren hätte – was einer *nachträglichen* Geltendmachung einer oder mehrerer Reserven (vor allem in Form eines ‚Kerngehalts'-Konzeptes) die Legitimität entzöge.

Doch wie dem *staats- und verfassungsrechtlich* auch sei: In jedem Falle ist eine Änderung „der Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung"[3521] (dies ist der Sinn und Zweck eines Vorbehaltes i.S.d. WVRK) *von Völker(vertrags-)rechts wegen* nur *ex tunc* (durch einen Vorbehalt) und nicht auch *ex post* (durch den Staatsgerichtshof) legitim.

In den gleichen Zusammenhang fällt der Grundsatz der Parallelität der Formen[3522] ebenso wie die Praxis des Staatsgerichtshofes zur sog. „*political question*-Doktrin", d.h. zu der sich selbst auferlegten Nicht-Überprüfung von Massnahmen der Exekutive (Landesfürst und Regierung; Art. 8 Abs. 2 LV) in den Fällen einer aussen- oder innenpolitisch „heiklen Frage"[3523]. Diese *Selbstbeschränkung* entspricht der „aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz abgeleitete(n) Maxime des sogenannten *judicial self restraint*"[3524], wie sie in Art. 29 Abs. 2 Bst. b zweiter Unterabsatz LVG niedergelegt und vom Staatsgerichtshof auf seine eigene Praxis zur Anwendung gebracht worden ist. Der *Effekt* eines Rückgriffs auf diese Maxime liegt darin, dass eine (verwaltungs-)gerichtliche Kontrolle *nicht* erfolgen kann.

Ohne messerscharfe Umrisse läuft StGH 1998/61 Gefahr, nicht nur die Tätigkeit der Vollzugsorgane zu beeinträchtigen, sondern auch die Position der Auswärtigen Gewalt, d.h. der für die Vertretung Liechtensteins zuständigen Organe (Landesfürst und Regierung). Dieses Risiko kann jedoch nicht im Interesse des Staatsgerichtshofes liegen. Neben einem Rückgriff auf die Entscheidungs-

---

3521 Art. 2 Abs. 1 Bst. d WVRK.

3522 Siehe hierzu das 14. Kapitel Pkt 4.1.3.2.

3523 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 111 (Kursivstellung durch den Verfasser).

3524 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 111 (Kursivstellung durch den Verfasser).